

Elterninformation zur Sicherheit im Sportunterricht

Sehr geehrte Eltern,

für den Sportunterricht sind durch die „Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministerium für Kultus zum Schulsport“ umfangreiche Regelungen zur Sicherheit festgelegt. Diese Regelungen werden alljährlich zum Schuljahresbeginn allen Schülern bekannt gegeben. Aufgrund wiederholt auftretender Probleme möchten wir Sie über verschiedene Schwerpunkte informieren und in deren Umsetzung um Unterstützung bitten.

1. Das Tragen von Schmuck

- Ausnahmslos alle Schmuckgegenstände müssen die Schülerinnen und Schüler vor Beginn des Sportunterrichts ablegen. Hierzu gehören insbesondere Uhren, Schlüssel, Gürtel und Schmuck (Ringe, Ketten, Armreifen, Ohrringe, Ohrstecker, Piercings).
- Dabei entstehende Hautöffnungen sind vollflächig mit einem Silikon- oder Gummipfropfen zu verschließen.
- Gefährdende Gegenstände wie Schmuckimplantate oder künstlich verlängerte sowie natürlich lange Fingernägel dürfen für die Schul- und Ausbildungszeit nicht am Körper angebracht werden.

Bei Nichtbeachtung dürfen diese Schülerinnen und Schüler nicht am Sportunterricht teilnehmen und werden bei Leistungsüberprüfungen mit der Note „ungenügend“ oder „0“ Notenpunkten bewertet.

2. Sportbekleidung

- Alle Schülerinnen und Schüler benötigen für die Teilnahme am Sportunterricht geeignete Sportbekleidung. Das umfasst Bekleidung, die der Spezifik der Lernbereiche entspricht, d. h. ein ungefährdetes Üben sowie eine ungehinderte Hilfeleistung ermöglicht und der Witterung entsprechend angepasst ist.
- Die Sohlen der Hallenturnschuhe sollen den jeweiligen Nutzungsbedingungen der Turnhalle entsprechen.
- Brillenträgerinnen und Brillenträgern wird das Tragen einer Sportbrille empfohlen.
- Jegliche Haarlänge muss – sofern möglich – fixiert werden, sodass die Haare im Sportunterricht das Sichtfeld nicht einschränken.

3. Befreiungen vom Sportunterricht

- Die Schülerinnen und Schüler können aus gesundheitlichen Gründen teilweise oder vollständig vom Sportunterricht befreit werden. Auf Antrag der Eltern entscheidet der Sportlehrer über die Art und den Umfang der Befreiung vom Unterricht.
- Für den Zeitraum von über einer Woche kann die Sportlehrerin oder der Sportlehrer ein ärztliches Zeugnis fordern.
- Für eine Befreiung vom Sportunterricht, die den Zeitraum von 4 Wochen überschreitet, ist ein amtsärztliches Attest notwendig.

Zusätzliche Informationen erhalten Sie auf folgenden Netzseiten:

https://www.slv-sachsen.de/wp-content/uploads/3.2_Hinweise_Erlass.pdf
<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/15105-VwV-Schulsport#romIV>

Wir bitten Sie, diese Regelungen zur Kenntnis zu nehmen und deren Umsetzung zu unterstützen.
Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Mit freundlichen Grüßen,

Die Sportfachschaft des Immanuel-Kant-Gymnasiums Wilthen